



Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Track Record)

Richtlinie Track Record, RLTR
vom 29. November 2024
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsatz der Ausnahmegewährung	4
Art. 3	Ausnahmetatbestände.....	4
Art. 4	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	4
Art. 5	Kotierungsverfahren	4
Art. 6	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	5
II	Besondere Bestimmungen für junge Unternehmen	5
Art. 7	Grundsatz.....	5
A	Voraussetzungen im Hinblick auf die Kotierung.....	5
Art. 8	Kapitalerhöhung	5
Art. 9	Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	5
B	Veräußerungsverbot	5
Art. 10	Grundsatz.....	5
1	Anwendungsbereich.....	6
Art. 11	Emittent	6
Art. 12	Altaktionäre.....	6
Art. 13	Organe des Emittenten	7
2	Veräußerungsähnliche Sachverhalte.....	7
Art. 14	Unzulässige Transaktionen	7
Art. 15	Zulässige Transaktionen	7
3	Ausnahmen.....	8
Art. 16	Ausnahmen vom Veräußerungsverbot	8
4	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	8
Art. 17	Offenlegung.....	8
Art. 18	Gewährung von Ausnahmen	9
Art. 19	Verletzung des Veräußerungsverbots.....	9
5	Verfahren	9
Art. 20	Kotierungsgesuch	9
Art. 21	Bestätigung im Rahmen des Kotierungsgesuchs	9
Art. 22	Separate Valorenummer	9
Art. 23	Anzeigepflicht	10
C	Aufrechterhaltungspflichten	10
Art. 24	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	10

Art. 25	Quartalsweise Berichterstattung.....	10
Art. 26	Publikation des Quartalsabschlusses	10
III	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 27	Inkrafttreten	10
Art. 28	Übergangsbestimmung.....	10
Art. 29	Revisionen.....	11

Regl. Grundlage: Art. 7 und 11 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen vom Kotierungserfordernis der minimalen Dauer des Bestehens eines Emittenten («Track Record-Erfordernis»).

² Sie betrifft ausschliesslich das in Art. 11 bzw. Art. 89b KR statuierte Erfordernis, wonach der Emittent über drei bzw. zwei volle Geschäftsjahre Rechenschaft abgelegt haben muss.

³ Die ersatzweise Erfüllung durch einen Sicherheitsgeber gemäss Art. 9 Zusatzreglement Anleihen, Art. 10 Zusatzreglement Derivate bzw. Art. 4 Zusatzreglement Exchange Traded Products bleibt vorbehalten.

Art. 2 Grundsatz der Ausnahmegewährung

Das Regulatory Board kann von der Anwendung der Kotierungsvoraussetzung der minimalen Dauer des Bestehens eines Emittenten absehen, wenn

1. eine solche Ausnahme im Interesse der Gesellschaft oder der Anleger wünschenswert ist; und
2. es Gewähr hat, dass die Anleger über die erforderlichen Informationen verfügen, um sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und über die zuzulassenden Valoren zu bilden.

Art. 3 Ausnahmetatbestände

Das Regulatory Board kann unter anderem in den folgenden Fällen Ausnahmen vom Track Record-Erfordernis gewähren:

1. Fusionen, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen, bei welchen ein bereits bestehendes Unternehmen oder Teile davon wirtschaftlich weitergeführt werden;
2. Zulassung von Effekten, bei welchen die Dauer des Bestehens des Emittenten wegen gegebener Sicherheiten für die Beurteilung nicht relevant ist, so insbesondere, wenn die Titel des Emittenten durch besondere Realsicherheiten besichert sind (z.B. Asset-Backed Securities);
3. Zulassung von Unternehmen, welche noch nicht über die vorgesehene Dauer Rechenschaft ablegen können, den Kapitalmarkt jedoch zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie beanspruchen möchten. Die Unternehmen müssen über mindestens ein volles Geschäftsjahr Rechenschaft ablegen können und die in Art. 7 ff. niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen erfüllen («junge Unternehmen»).

Art. 4 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

¹ Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen publiziert werden, damit die Anleger sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und über die Kontinuität der Geschäftstätigkeit bilden können.

² Das Regulatory Board kann Auflagen erlassen, namentlich betreffend Darstellung der finanziellen Berichterstattung.

Art. 5 Kotierungsverfahren

Eine Ausnahme im Sinne dieser Richtlinie muss im Kotierungsgesuch gemäss Art. 44 KR beantragt und begründet werden. Dabei ist der geltend gemachte Sachverhalt vom Gesuchsteller nachzuweisen.

Art. 6 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Art. 49 ff. KR sind uneingeschränkt anwendbar.

II Besondere Bestimmungen für junge Unternehmen**Art. 7 Grundsatz**

Im Zusammenhang mit der Kotierung von jungen Unternehmen gemäss Art. 3 gelten die Bestimmungen des Kotierungsreglements, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Bestimmungen aufgestellt sind.

A Voraussetzungen im Hinblick auf die Kotierung**Art. 8 Kapitalerhöhung**

Eine Kotierung junger Unternehmen ist nur im Rahmen einer Platzierung von Beteiligungspapieren möglich, bei der mindestens 50 % der platzierten Beteiligungspapiere aus einer Kapitalerhöhung gegen Bar einlage stammen.

Art. 9 Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

B Veräusserungsverbot**Art. 10 Grundsatz**

¹ Der Gesuchsteller eines jungen Unternehmens hat anlässlich der Einreichung des Kotierungsgesuchs nachzuweisen, dass die folgenden Personen sich einzeln und in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet haben, innerhalb des nachfolgend definierten Zeitraumes ab dem Datum der erstmaligen Kotierung keine Beteiligungsrechte zu veräussern:

1. der Emittent selbst für einen Zeitraum von sechs Monaten;
2. Aktionäre, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Platzierung der Beteiligungsrechte über mehr als drei Prozent des ausstehenden Kapitals oder der ausstehenden Stimmrechte verfügen, für einen Zeitraum von 12 Monaten;
3. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für einen Zeitraum von 12 Monaten.

² Art. 10 Abs. 1 gilt nicht für vertraglich festgelegte Veräusserungsverbote, welche über den nachfolgend beschriebenen Anwendungsbereich hinausgehen. Das gilt namentlich für:

1. vertragliche Veräusserungsverbote, die nach Ablauf der Sechs- bzw. Zwölfmonatsfrist weiterbestehen; sowie
2. vertragliche Veräusserungsverbote zu Lasten von Personen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind.

1 Anwendungsbereich

Art. 11 Emittent

¹ Der Emittent selbst untersteht dem Veräusserungsverbot, indem er sich – in der Regel im Übernahmevertrag - gegenüber dem Federführer oder dem Bankensyndikat zu verpflichten hat, keine eigenen Beteiligungsrechte zu veräussern und keine neuen Beteiligungsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung auszugeben.

² Das Veräusserungsverbot gilt ab dem ersten Handelstag.

Art. 12 Altaktionäre

¹ Aktionäre, die unmittelbar vor Beginn der Platzierungsfrist (z.B. Bookbuilding) der Beteiligungsrechte über mehr als drei Prozent des ausstehenden Kapitals oder der ausstehenden Stimmrechte verfügen («Altaktionäre»), unterstehen dem Veräusserungsverbot.

² Folgende Kriterien sind dabei massgebend:

1. die Anzahl der ausstehenden Beteiligungsrechte (Kapital- bzw. Stimmrechte) bestimmt sich aufgrund des aktuellen Eintrags im Handelsregister oder der Angaben einer vergleichbaren ausländischen Registerbehörde. Bei Fehlen einer zuständigen ausländischen Registerbehörde ist die Anzahl der ausstehenden und voll einbezahlten Beteiligungsrechte gemäss Beschrieb im Prospekt nach FIDLEG massgebend;
2. massgebend für die Bestimmung der Berechnungsbasis im Sinne von Art. 12 Abs. 1 ist die Kapitalstruktur zum Zeitpunkt des Beginns der Platzierungs- oder Zeichnungsfrist. Die anlässlich der Platzierung öffentlich angebotenen neuen Beteiligungsrechte, welche im Rahmen der vorgeschriebenen Kapitalerhöhung (Art. 8) gegen Bareinlage ausgegeben werden, sind bei der Bestimmung der Berechnungsbasis nicht zu berücksichtigen;
3. sind die öffentlich angebotenen neuen Beteiligungsrechte bereits vor Beginn der Platzierungs- oder Zeichnungsfrist ins Handelsregister eingetragen worden, werden sie von der Berechnungsbasis abgezogen.

³ Das Veräusserungsverbot gilt ab dem ersten Handelstag. Eine Veräusserung durch die Altaktionäre im Rahmen des öffentlichen Angebots, einschliesslich der Veräusserung im Rahmen der Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment-Option, Greenshoe-Option), ist zulässig.

⁴ Den Altaktionären im Sinne von Art. 12 Abs. 1 gleichgestellt sind die an den entsprechenden Beteiligungsrechten wirtschaftlich Berechtigten. Bei der Auslegung dieser Regel ist die Praxis bezüglich der Bestimmungen betreffend Offenlegung von Beteiligungen (Art. 120 ff. FinfraG und entsprechende Ausführungsverordnungen) sinngemäss anwendbar.

⁵ Ist eine Bank oder ein Wertpapierhaus Altaktionär im Sinne von Art. 12 Abs. 1, gelten die Beschränkungen dieser Richtlinie nicht für den Handelsbestand.

⁶ Altaktionäre, welche in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handeln, unterstehen dem Veräusserungsverbot je einzeln, wenn sie zusammen mehr als drei Prozent des ausstehenden Kapitals oder der ausstehenden Stimmrechte halten, auch wenn sie einzeln die Schwelle von drei Prozent nicht überschreiten. Die Bestimmungen betreffend Offenlegung von Beteiligungen (Art. 120 ff. FinfraG und entsprechende Ausführungsverordnungen) sind bei der Auslegung dieser Regel sinngemäss anwendbar.

⁷ Bei der Berechnung des im Sinne von Art. 12 Abs. 1 gehaltenen Anteils an Kapital oder Stimmrechten sind Erwerbs-, Wandel- und Umtauschrechte, Nutzniessungen sowie Wertpapierausleihe und Veräusse-

rungen mit Rückkaufsverpflichtungen (Repo-Geschäfte) im Sinne von Art. 120 ff. FinfraG und Art. 10 ff. FinfraV-FINMA sinngemäss anwendbar.

⁸ Beteiligungsrechte, welche im Rahmen der öffentlichen Platzierung von Altaktionären erworben werden, unterliegen ebenfalls dem Veräusserungsverbot.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)

Art. 13 Organe des Emittenten

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterliegen dem Veräusserungsverbot.

² Das Veräusserungsverbot gilt ab dem ersten Handelstag.

³ Eine Veräusserung durch die Mitglieder der Organe des Emittenten im Rahmen des öffentlichen Angebots, einschliesslich der Veräusserung im Rahmen der Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment-Option, Greenshoe-Option), ist zulässig.

⁴ Beteiligungsrechte, welche von Organmitgliedern im Rahmen der öffentlichen Platzierung zusätzlich erworben werden, unterliegen ebenfalls dem Veräusserungsverbot.

2 Veräusserungsähnliche Sachverhalte

Art. 14 Unzulässige Transaktionen

¹ Der Veräusserung im Sinne von Art. 10 gleichgestellt sind die Bekanntmachung einer Veräusserungsabsicht sowie alle Massnahmen, welche direkt oder indirekt einer Veräusserung wirtschaftlich gleichkommen.

² Unzulässige Transaktionen sind insbesondere:

1. der Verkauf, jegliche Form des zum Verkauf Anbietens, die Äusserung von Verkaufsabsichten, Termin-geschäfte, das Einräumen (Schreiben) von Wandelrechten und Erwerbsrechten (Call-Optionen), der Erwerb von Veräusserungsrechten (Put-Optionen), der Abschluss von Swap- und Tauschverträgen sowie die Sicherungsübereignung;
2. die Emission von Beteiligungsrechten durch den Emittenten sowie die Ausgabe von Erwerbs-, Wandel- oder Umtauschrechten, welche zum Bezug von neuen Beteiligungsrechten berechtigen (z.B. aus bedingtem Kapital). Vorbehalten bleiben:
 - a. die Ausgabe von Aktien aufgrund vorbestehender Erwerbs-, Wandel- oder Umtauschrechte; und
 - b. die Ausgabe von Aktien und Erwerbs-, Wandel- oder Umtauschrechten aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (Art. 15 Abs. 1).

Art. 15 Zulässige Transaktionen

¹ Die folgenden Transaktionen fallen nicht unter das Veräusserungsverbot, sofern diese Transaktionen dem Regulatory Board ohne Verzug angezeigt werden und sich auch die Rechtsnachfolger dem Veräusserungsverbot vorbehaltlos unterwerfen, indem sie dieselben Verträge abschliessen und diese dem Regulatory Board eingereicht werden:

1. güterrechtliche Auseinandersetzung;
2. Schenkung an unmittelbare Familienmitglieder (beschränkt auf direkte Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Grossnichten und Grossneffen);
3. Einbringung in eine private Holdinggesellschaft, deren Aktionärskreis sich auf den Altaktionär selbst und dessen unmittelbare Familienmitglieder im Sinne von Ziff. 2 beschränkt;
4. Einbringung in einen Trust oder eine Stiftung, deren Begünstigte entweder der Altaktionär selbst oder unmittelbare Familienmitglieder im Sinne von Ziff. 2 sind;
5. Veräusserung im Rahmen einer Zwangsvollstreckung;
6. die konzerninterne Übertragung von Beteiligungsrechten, falls sich damit an den zugrundeliegenden Beherrschungsverhältnissen nichts ändert;
7. die Emission von Aktien oder Optionen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, die im Prospekt nach FIDLEG offengelegt worden sind. Die Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms haben vorzusehen, dass die ausgegebenen Aktien oder Optionen ihrerseits während der Zwölfmonatsfrist nicht veräussert werden dürfen.

² Eine nachträgliche Verpfändung der Beteiligungsrechte, welche dem Veräusserungsverbot unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn sich der Pfandgläubiger im Voraus für den Fall, dass die Zwangsverwertung eintritt, dem Veräusserungsverbot ebenfalls unterwirft.

3 Ausnahmen

Art. 16 Ausnahmen vom Veräusserungsverbot

¹ Vertraglich definierte Ausnahmen vom Veräusserungsverbot zu Gunsten des Emittenten (z.B. Ausgabe von neuen Beteiligungsrechten durch den Emittenten für Akquisitionen) sind für die Dauer der reglementarisch vorgesehenen Frist von sechs Monaten nur zulässig, wenn diese vom Regulatory Board auf entsprechenden Antrag des Emittenten im Voraus genehmigt wurden (z.B. Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital für geplante oder mögliche künftige Akquisitionen).

² Solche Ausnahmen sind im Prospekt nach FIDLEG oder einem separaten Informationsdokument einzeln offenzulegen.

³ Das Regulatory Board kann während der Laufzeit des Veräusserungsverbots in Einzelfällen und aus wichtigen Gründen Ausnahmen von diesem Veräusserungsverbot gewähren.

4 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 17 Offenlegung

Im Prospekt nach FIDLEG oder einem zusätzlichen Dokument sind die folgenden Informationen offenzulegen:

1. namentliche Aufführung der Altaktionäre, welche dem Veräusserungsverbot unterliegen;
2. Anzahl der Altaktionäre sowie der Beteiligungsrechte, die diesem Veräusserungsverbot nicht unterliegen. Soweit diese Angaben nicht genau bekannt sind, kann auf Annäherungswerte abgestellt werden;
3. übersichtliche tabellarische Darstellung der Anzahl der Beteiligungsrechte (Stimmrechte), welche einem vertraglichen oder reglementarischen Veräusserungsverbot unterliegen und der dazugehörigen

Sperrfristen. Aktionäre, welche sich vertraglich einem über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie hinausgehenden Veräusserungsverbot unterzogen haben (Art. 10 Abs. 2, «freiwilliger» Lock-up), sind ebenfalls namentlich zu nennen; die Anzahl der von diesen Personen gehaltenen Aktien ist als Totalzahl offenzulegen, unter Vorbehalt weitergehender Vorschriften betreffend Offenlegung durch Organpersonen.

Art. 18 Gewährung von Ausnahmen

¹ Die Gewährung einer Ausnahme gemäss Art. 16 muss unter Einhaltung einer Karenzfrist von mindestens fünf Börsentagen öffentlich bekannt gemacht werden.

² Die öffentliche Bekanntmachung kann auch im Prospekt nach FIDLEG oder einem zusätzlichen Dokument erfolgen.

³ Von der Pflicht zur vorgängigen öffentlichen Bekanntmachung kann das Regulatory Board aus wichtigen Gründen entbinden, wenn dargetan wird, wie die Beteiligungsrechte platziert werden, um eine Beeinträchtigung des Börsenhandels zu vermeiden.

Art. 19 Verletzung des Veräusserungsverbots

¹ Jeder Verdacht einer Verletzung des Veräusserungsverbots muss unverzüglich dem Regulatory Board gemeldet werden.

² Sobald das Regulatory Board von der Verletzung des Veräusserungsverbots Kenntnis erhält, nimmt es - nach Rücksprache mit dem Emittenten - eine öffentliche Bekanntmachung vor («Offizielle Mitteilung» und/oder Pressecommuniqué).

³ SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») kann zudem über die Ergebnisse eigener Abklärungen und Untersuchungen informieren, sofern sie eine Verletzung des Veräusserungsverbots festgestellt hat. Sie nimmt vor der Veröffentlichung solcher Ergebnisse mit dem Emittenten Rücksprache.

5 Verfahren

Art. 20 Kotierungsgesuch

¹ SIX Exchange Regulation sind zusammen mit dem Kotierungsgesuch Entwürfe der vertraglichen Lock-up Vereinbarungen einzureichen.

² Kopien der rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarungen müssen bis spätestens drei Börsentage nach dem ersten Handelstag eingereicht werden.

Art. 21 Bestätigung im Rahmen des Kotierungsgesuchs

¹ Der Emittent und der Gesuchsteller müssen im Rahmen des Kotierungsverfahrens gegenüber dem Regulatory Board schriftlich bestätigen, dass sich ihres Wissens alle Altaktionäre (Art. 12) und alle Organe im Sinne von Art. 13, welche vom Veräusserungsverbot erfasst sind, einer Verpflichtung im Sinne von Art. 10 unterworfen haben.

² Diese schriftliche Erklärung ist zusammen mit dem Kotierungsgesuch abzugeben.

Art. 22 Separate Valorenummer

¹ Anlässlich der Einreichung des Kotierungsgesuchs ist die Bestätigung abzugeben, dass sämtliche Beteiligungsrechte der kotierten Kategorie, welche dem Veräusserungsverbot unterliegen, bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist(en) von einer anerkannten Abwicklungsstelle von SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss

Exchange») für die Abwicklung von Börsentransaktionen (SIX SIS AG) unter einer separaten Valorenummer geführt werden.

² Beteiligungsrechte mit dieser separaten Valorenummer gelten als kotiert, können jedoch bis zum Ablauf der Frist nicht über SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Art. 23 Anzeigepflicht

SIX Swiss Exchange sind bis zum Ablauf der reglementarischen Sechs- bzw. Zwölfmonatsfrist jegliche Umbuchungen in den gesperrten Beständen bei der anerkannten Abwicklungsstelle von SIX Swiss Exchange für die Abwicklung von Börsentransaktionen (SIX SIS AG) unverzüglich zu melden.

C Aufrechterhaltungspflichten

Art. 24 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Die in Art. 25 f. aufgeführten Verpflichtungen des Emittenten gelten, solange der Emittent noch nicht über drei volle Jahre Rechenschaft im Sinne von Art. 11 respektive über zwei volle Jahre Rechenschaft im Sinne von Art. 89b KR abgelegt hat; danach gelten ausnahmslos die Bestimmungen des Kotierungsreglements.

Art. 25 Quartalsweise Berichterstattung

¹ In Abweichung zu Art. 50 Abs. 2 KR betreffend Zwischenberichterstattung ist der Emittent im Sinne dieser Richtlinie verpflichtet, Quartalsabschlüsse gemäss den anwendbaren Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen.

² Der erste Quartalsabschluss muss die ersten drei Monate, der zweite Quartalsabschluss die ersten sechs Monate, der dritte Quartalsabschluss die ersten neun Monate umfassen. Der vierte Quartalsabschluss kann durch den Jahresabschluss ersetzt werden.

³ Quartalsabschlüsse sind maximal für zwei volle Geschäftsjahre zu erstellen.

Art. 26 Publikation des Quartalsabschlusses

Der Emittent hat den Quartalsabschluss spätestens drei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

III Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Track Record) vom 1. April 2004 sowie die Richtlinie betr. Veräusserungsverbote (Lock-up Agreements) vom 1. April 2004.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Art. 29 Revisionen

- ¹ Die mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 1 Abs. 3 tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.
- ² Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Art. 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- ³ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 12 per 1. April 2016.
- ⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 19 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- ⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 4, 12, 15-18 und 28 sowie die Aufhebung von Art. 9 und Anhang 1 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.
- ⁶ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 21. Februar 2020 erlassene Revision von Art. 12 tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.
- ⁷ Der mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 1 und 24 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- ⁸ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 29. November 2023 erlassene Revision von Art. 26 tritt am 1. September 2024 in Kraft.